

Auszug aus:

## **Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)**

vom 20. Dezember 1982 (Stand am 1. Januar 2017)

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 81 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), auf das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (Gesetz/UVG) sowie auf die Artikel 5 Absatz 3 und 44 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978, *verordnet:*

### **Dritter Titel: Versicherungsleistungen**

#### **2. Kapitel: Geldleistungen**

#### **4. Abschnitt: Integritätsentschädigung**

##### **Art. 36**

<sup>1</sup> Ein Integritätsschaden gilt als dauernd, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche, geistige oder psychische Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Für die Bemessung der Integritätsentschädigung gelten die Richtlinien des Anhangs 3.

<sup>3</sup> Fallen mehrere körperliche, geistige oder psychische Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt. Die Gesamtentschädigung darf den Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen. Bereits nach dem Gesetz bezogene Entschädigungen werden prozentual angerechnet.

<sup>4</sup> Voraussichtbare Verschlimmerungen des Integritätsschadens werden angemessen berücksichtigt. Revisionen sind nur im Ausnahmefall möglich, wenn die Verschlimmerung von grosser Tragweite ist und nicht voraussehbar war.

<sup>5</sup> Bei Berufskrankheiten, bei denen die betroffene Person an einem Mesotheliom oder anderen Tumoren mit prognostisch ähnlich kurzer Überlebenszeit leidet, entsteht der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung mit dem Ausbruch der Krankheit.

## Anhang 3

(Art. 36 Abs. 2)

### Bemessung der Integritätsentschädigung

1. Für die nachstehend genannten Integritätsschäden entspricht die Entschädigung im Regelfall dem angegebenen Prozentsatz des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes.

Die Entschädigung für spezielle oder nicht aufgeführte Integritätsschäden wird nach dem Grad der Schwere vom Skalenwert abgeleitet. Das gilt auch für das Zusammenfallen mehrerer körperlicher, geistiger und psychischer Integritätsschäden.

Integritätsschäden, die gemäss nachstehender Skala 5 Prozent nicht erreichen, geben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der Integritätsschaden wird - mit Ausnahme der Sehhilfen - ohne Hilfsmittel beurteilt.

2. Völlige Gebrauchsunfähigkeit eines Organs wird dem Verlust gleichgestellt. Bei teilweisem Verlust und bei teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird der Integritätsschaden entsprechend geringer; die Entschädigung entfällt jedoch ganz, wenn der Integritätsschaden weniger als 5 Prozent des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes ergäbe.

#### Skala der Integritätsentschädigung

	Prozent		Prozent
Verlust von mindestens zwei Gliedern eines Langfingers oder eines Gliedes des Daumens	5	Verlust eines Beines im Kniegelenk	40
Verlust eines Daumens	20	Verlust eines Beines oberhalb des Kniegelenks	50
Verlust einer Hand	40	Verlust einer Ohrmuschel	10
Verlust eines Arms im Ellbogen oder oberhalb desselben	50	Verlust der Nase	30
Verlust einer Grosszehe	5	Skalpierung	30

	Prozent		Prozent
Verlust eines Fusses	30	Sehr schwere Entstellung im Gesicht	50
Verlust einer Niere	20	Schwere Beeinträchtigung der Kaufähigkeit	25
Verlust der Milz	10	Sehr starke schmerzhafte Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	50
Verlust der Geschlechtsorgane oder der Fortpflanzungsfähigkeit	40	Paraplegie	90
Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes	15	Tetraplegie	100
Verlust des Gehörs auf einem Ohr	15	Sehr schwere Beeinträchtigung der Lungenfunktion	80
Verlust des Sehvermögens auf einer Seite	30	Sehr schwere Beeinträchtigung der Nierenfunktion	80
Vollständige Taubheit	85	Beeinträchtigung von psychischen Teilfunktionen wie Gedächtnis und Konzentrationsfähigkeit	20
Vollständige Blindheit	100	Posttraumatische Epilepsie mit Anfällen oder in Dauermedikation ohne Anfälle	30
Habituelle Schulterluxation	10	Sehr schwere organische Sprachstörungen, sehr schweres motorisches oder psychoorganisches Syndrom	80